

Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. E 153 B -Römerstraße-

für das Teilstück der Römerstraße zwischen dem Haus Nummer 70 und der Autobahn 33.

Gemarkung Eisen

Maßstab 1 : 500

Flur 7



Textliche Festsetzungen

Naturschutzbezogene Festsetzungen
(§ 1 a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB)

Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Kompensation wird im Plangebiet als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nachgewiesen.

Folgende detaillierte Zuordnung wird festgesetzt:
Zum Ausgleich für die Neuanlage von Verkehrsflächen werden die im Plangebiet liegenden und mit (1) bezeichneten Flächen (Gemarkung Eisen, Flur 7, Flurstücke 479 und 480 i.w.) in der Größe von 701 m² als Ausgleichsfläche zugeordnet.
Die darüber hinaus im Plangebiet festgesetzte und mit (2) bezeichnete Ausgleichsfläche in der Größe von 371 m² wird dem Eingriff in Natur und Landschaft für die Neuanlage von Verkehrsflächen des Bebauungsplanes Nr. 153 A als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die Winterlinde sind gemäß Festsetzungen im Landschaftsplan Paderborn - Bad Lippspringe (Maßnahme Nr. 5.2.36) im Abstand von 15m zu pflanzen. Auf der Südostseite der festgesetzten öffentlichen Grünfläche muß die Pflanzung durch Eichenspaltpfähle gesichert werden.

Übersichtsplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen	Grünflächen	Schutzmaßnahmen	Sonstige Planzeichen	Bestandsangaben		
Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie	Öffentliche Grünfläche Pflanzstellen für Winterlinde (siehe textliche Festsetzungen)	Abgrenzung der Zuordnungsflächen gem. § 8a BNatSchG Kennzeichnung der Zuordnungsflächen siehe textliche Festsetzungen Umgrenzung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Pflanzgebiet für Winterlinde	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosshöhe Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosshöhe Höhenlinie 140.1 Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaturen siehe DIN 18 702		
Kartengrundlage : Stadtkarte Stand vom : Dezember 2001 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt. Paderborn, 2.7. NOV. 2003 Der Bürgermeister i. V. Städt. Vermessungsamt	Für die Erarbeitung des Planentwurfs: Baudezernat Paderborn, 2.8. NOV. 2003 Technischer Beigeordneter Paderborn, 2.8. NOV. 2003 Der Bürgermeister i. V. Städt. Vermessungsamt Dipl. Ing.	Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 10. Mai 2001 nach § 3 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02. Juni 2001 örtlich bekanntgemacht Paderborn, 2.8. NOV. 2003 Der Bürgermeister i. V. Technischer Beigeordneter	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, vom 1.6. Dez. 2003 bis 30. Jan. 2004, einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 0.6. Dez. 2003 örtlich bekanntgemacht worden. Paderborn, 2.5. März 2004 Der Bürgermeister i. V. Technischer Beigeordneter	Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 2.5. März 2004 als Satzung beschlossen. Paderborn, 2.5. März 2004 Der Bürgermeister i. V. Ratsherr	Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 0.9. April 2004, örtlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Paderborn, 13. April 2004 Der Bürgermeister i. V. Technischer Beigeordneter	Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 145 außer Kraft gesetzt. Der Gesamtplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung. Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel Planzeichnung: Janette Obermeier Stand: September 2003

RECHTSGRUNDLAGEN	HINWEISE
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV NW S.666), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 1.3.2000 (GV.NRW S.256), Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.6.1995 (GV. NW S.926), Landschaftsgesetz (LG NW) vom 21.7.2000 (GV NW S.568), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5.9.2001 (BGBl. I S.2350), jeweils in der z.z. geltenden Fassung.	A. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 05 21 / 5 20 02 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 39 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. B. Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Detmold zu benachrichtigen.